



Der Kreisausschuss

Überbrückungshilfe für KMU

Das neue Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes

Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Bundes. Das Programm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm an und ist eine Liquiditätshilfe für die Monate Juni bis August 2020.

Zuschussberechtigt:

Zuschussberechtigt sind Unternehmen und Soloselbständige, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Der Antragsteller darf sich vor der Corona-Krise nicht in wirtschaftlicher Schieflage befunden haben.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten, wie beispielsweise Mieten, Stromkosten, Versicherungen, Leasingraten etc. Eine weitergehende Liste entnehmen Sie dem Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums (Link unten).

Förderhöhe:

Die Förderhöhe der Überbrückungshilfe ist gestaffelt nach Höhe des Umsatzeinbruches im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat:

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. **Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich.** Weitere Infos und Beispielsberechnungen entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums.

Antragstellung:

WICHTIG: Anträge können nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern gestellt werden.

Für die Antragstellung ist eine bundesweite Online-Plattform eingerichtet worden (siehe Link unten). Die Antragsbearbeitung erfolgt dann auf Länderebene. Die Antragstellung ist ab Freitag, 10.07.2020, möglich.

Antragstellung, Checkliste und weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Ansprechpartner Landkreis Gießen:

Dr. Manfred Felske-Zech, Leiter Wirtschaftsförderung

Tel.: 0641 9390 1767, E-Mail: manfred.felske-zech@lkgi.de